

Reglement Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Gemeinde Kilchberg

Vom Gemeinderat erlassen und seit 1. Januar 2015 in Kraft
Von der Schulpflege ergänzt am 3. Juli 2023 mit Beschluss Nr. 2023-178

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Definition	3
Art. 2	Beteiligte Institutionen	3
Art. 3	Anspruchsberechtigung	3
Art. 4	Antragstellung und Verfahren	3
Art. 5	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 6	Massgebendes Einkommen.....	4
Art. 7	Änderung der Verhältnisse.....	4
Art. 8	Auszahlung und Rückforderung	5
Art. 9	Rechtsmittel	5
Art. 10	Schlussbestimmungen	5

Art. 1 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Kilchberg, welche die Nutzung von Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 2 Beteiligte Institutionen

Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung in Kindertagesstätten in Kilchberg, welche über eine Betriebsbewilligung der Gemeinde Kilchberg verfügen und die Qualitätsstandards gemäss den kantonalen Krippenrichtlinien einhalten oder von Tagesfamilien, die einer Tageselterninstitution angeschlossen sind, abgegeben.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Kilchberg, wenn folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, für die ein Betreuungsplatz in einer von der Gemeinde anerkannten Kindertagesstätte in Kilchberg vorhanden ist;
- b) Vorliegen einer rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine;
- c) Massgebendes Einkommen basierend auf dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen, das den vom Schulpflege festgelegten Maximalbeitrag gemäss Ausführungsbestimmungen nicht übersteigt;
- d) Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen. Eine Unterstützung durch das Sozialamt ist zu deklarieren.

Art. 4 Antragstellung und Verfahren

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Dienststelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutscheine sowie die notwendigen Unterlagen ein.

² Mit dem Antrag wird der zuständigen Dienststelle und der zuständigen Steuerbehörde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungsgutscheins notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.

³ Die zuständige Dienststelle klärt den Anspruch ab und legt die Höhe der Betreuungsgutscheine fest.

⁴ Der Antrag zum Bezug von Betreuungsgutscheinen ist jährlich gegen Ende des laufenden Schuljahrs, spätestens bis zum 30. Juni, zu erneuern.

Art. 5 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Der Schulpflege legt die Höhe der Betreuungsgutscheine fest. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Schulpflege regelt die Einzelheiten der Bemessung und die Höhe der Betreuungsgutscheine in den Ausführungsbestimmungen.

² Der Betrag des Betreuungsgutscheins darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen vom Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Betrag pro Betreuungstag selber bezahlen.

³ Es werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Kindertagesstätte bezogen werden.

⁴ Die Auszahlung der Betreuungsgutschein für Eltern mit Betreuung in Tagesfamilien wird der Betrag erst nach Rechnungseingang bezahlt.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und einem Anteil des steuerbaren Vermögens, der vom Schulpflege in den Ausführungsbestimmungen festgelegt wird.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, insbesondere bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.

³ Bemessungsgrundlage bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Im Konkubinat lebende Paare werden gleich behandelt wie verheiratete Paare.

Art. 7 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mindestens 25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert Monatsfrist der zuständigen Dienststelle melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mindestens 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen gemäss dem in den Ausführungsbestimmungen definierten Vorgehen neu berechnet.

Art. 8 Auszahlung und Rückforderung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten monatlich ausbezahlt.

² Kommen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, erfolgt eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der zuständigen Dienststelle zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das betreffende Bezugsjahr.

⁴ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht – sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 erfüllt sind – in der Regel ab sechs Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags, längstens bis Ende des laufenden Schuljahrs.

Art. 9 Rechtsmittel

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird Anspruch und Höhe der Betreuungsgutscheine durch die Schulverwaltung mitgeteilt. Für diesen Beschluss kann innert 10 Tagen bei der Schulkommission eine beschwerdefähige Verfügung angefordert werden, gegen welche innert 30 Tagen beim Bezirksrat Horgen schriftlich Rekurs erhoben werden kann.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.